

Einkaufsbedingungen

Aguti Design GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferant und der Aguti Design GmbH, nachfolgend „Aguti“ genannt, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Aguti. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferanten und Aguti, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich durch Aguti widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang in Textform an, so ist Aguti zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hierdurch Ansprüche gegen Aguti zustehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant dem jeweiligen Lieferabruf nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Aguti kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen an Lieferungen und Leistungen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Preiserhöhungen des Lieferanten müssen zur Wirksamkeit durch Aguti schriftlich anerkannt werden. Bei offensichtlichen Irrtümern (Schreib- und Rechenfehlern) besteht für Aguti im Übrigen keine Verbindlichkeit.
5. Vereinbarte Preise gelten grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 2 Jahren ab Erstbelieferung an Aguti.

III. Zahlung

1. Die Fälligkeit von Forderungen des Lieferanten tritt 30 Tage nach Erhalt der korrekt vorgelegten Rechnung des Lieferanten bzw. 30 Tage nach Liefer- oder Leistungsdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt, ein. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Aguti berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten (Zurückbehaltungsrecht).
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aguti, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Aguti abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen Aguti entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Aguti kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten mit voller Schuldbefreiungswirkung leisten.
5. Die Zahlungsfrist für Werkzeuge beginnt, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Regelung vereinbart wurde, grundsätzlich mit der erfolgreichen Erstbemusterung und vorliegenden Freigabe durch Aguti.

IV. Mängelanzeige, Verzicht auf unverzügliche Mängelrüge

Mängel der Lieferung wird Aguti, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten baldmöglichst in Textform anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge durch Aguti.

V. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Aguti, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) kann Aguti zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- oder Ersatzlieferung geben, es sei denn, dass dies Aguti unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Aguti insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Aguti nach Abmahnung in Textform bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann Aguti

- nach §439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen oder

- den Kaufpreis mindern.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Aguti unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Die Verjährung von Mängelansprüchen von Aguti beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VI. Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese dürfen Dritten, außer bei gesetzlicher Verpflichtung, oder zur vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Aguti, nicht zugänglich oder offenbart werden.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

VII. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Aguti. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

VIII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist Aguti zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt auch für durch Lieferverzug entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

2. Für jede angefangene Woche des Verzugs ist der Lieferant dazu verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Rechnungs-Wertes der verspäteten Lieferung, max. bis zu einer Summe von 5% des entsprechenden Wertes, zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens behält sich Aguti ausdrücklich vor.

3. Sobald der Lieferant Grund dazu hat, eine Verzögerung der Lieferung anzunehmen, ist er verpflichtet, Aguti unverzüglich zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Dies führt zu keinen Mehrkosten für Aguti.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Eigentum

1. Die von Aguti an den Lieferanten zur Montage gelieferte Teile bleiben im alleinigen und unbeschränkten Eigentum von Aguti. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Wert der Montagetätigkeit des Lieferanten erheblich geringer ist als der Wert der gelieferten Teile, so dass der Lieferant durch die Montage kein Eigentum an den gelieferten Teilen oder den montierten Gegenständen erwirbt. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, die gelieferten Teile oder die montierten Gegenstände zu übereignen, zu verpfänden, sonst mit rechten Dritten zu belasten oder den Besitz zu übertragen. Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat er die Gläubiger und Vollstreckungsorgane unverzüglich auf das an den gelieferten Teilen und den montierten Gegenständen bestehende Eigentum von Aguti hinzuweisen und Aguti unverzüglich zu unterrichten.

2. Sollte im Einzelfall aus Rechtsgründen (§950 Abs. 1 BGB) durch die Montage das Eigentum an dem montierten Gegenstand auf den Lieferanten übergehen, erklärt dieser bereits jetzt, dass er das Eigentum an dem montierten Gegenstand mit Beendigung der Montagetätigkeit an Aguti überträgt. Aguti erklärt bereits jetzt, dass sie die Übertragung annimmt.

XI. Qualität

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Aguti.

XII. Haftung

1. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Aguti unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Umständen, ohne dass es schuldhaften Verhaltens auf Seiten des Lieferanten bedarf, entsteht.
2. Wird Aguti aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gegenüber Dritten aus nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Aguti insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Aguti und Lieferant finden die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
3. Für Maßnahmen von Aguti zu Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant für alle Aguti hierfür entstehenden Kosten und Auslagen. Auf erste Aufforderung durch Aguti ist der Lieferant verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss hierauf an Aguti zu leisten.
4. Aguti wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner absprechen, die Entscheidung liegt jedoch bei Aguti.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, seine mögliche Haftung nach vorstehenden Regelungen in angemessenem und üblichem Umfang zu versichern. Auf Verlangen von Aguti hat er den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung nachzuweisen.
6. Sollten Aguti gegenüber dem Lieferanten weitergehende gesetzliche Rechte zustehen, werden diese durch die obigen Regelungen ausdrücklich weder beschränkt noch aufgehoben, sondern stehen Aguti zusätzlich und parallel zu den obigen aufgeführten Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten zu.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Europäischen Union oder USA veröffentlicht ist, vollumfänglich.
2. Er stellt Aguti und seine Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte vollumfänglich frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Aguti übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder in dem im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Aguti die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen und dem Liefergegenstand mitteilen.

6. Alle Schutzrechte an den an den Lieferanten zur Montage gelieferten Gegenständen und den fertig montierten Gegenständen stehen ausschließlich Aguti zu. Alle fertig montierten Gegenstände darf der Lieferant ausschließlich an Aguti oder einen von ihr bestimmten Dritten liefern. Werden durch die Montagetätigkeit des Lieferanten von Aguti gelieferte Waren beschädigt oder zerstört, ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände an Aguti zurückzuliefern oder nach Wahl von Aguti auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

XIV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von Aguti

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Aguti zur Verfügung gestellt oder ihr voll bzw. teilweise bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aguti für Lieferungen an Dritte verwendet werden und verbleiben im uneingeschränkten Eigentum von Aguti. Der Lieferant ist verpflichtet, die o.g. Mittel sorgfältig zu behandeln und gegebenenfalls zu reparieren bzw. instand zu halten. Aguti kann die o. g. Mittel jederzeit, ohne Frist, zurückfordern.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Aguti berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt entsprechend für die Abbedingung der Schriftform als solcher.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort ist der Sitz von Aguti. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Aguti, wobei Aguti berechtigt ist, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.